

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 667/70

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Dr. Elkan H [REDACTED] ,

[REDACTED] H [REDACTED] Road, D [REDACTED] , S [REDACTED] - Australien,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],

[REDACTED] -

gegen

Land R h e i n l a n d - P f a l z ,

vertreten durch das Landesamt für Wiedergutmachung und
verwaltete Vermögen, Mainz, Alleeplatz 4,

Beklagten und Beschwerdegegner

- 2 -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Graf, Maas, von der Mühlen, Fuchs und Dr. Thum

in der Sitzung vom 12. Januar 1971
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des 5. Zivilsenats - Entschädigungs senats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 30. April 1970 wird zurückgewiesen.

Gerichtstagebühren und Auslagen werden nicht erhoben, die außergerichtlichen Kosten der Beschwerde hat der Kläger zu tragen.

G r ü n d e

Der 76 Jahre alte Kläger, Arzt in Sydney, ist vom Berufungsgericht als Angehöriger des deutschen Sprach- und Kulturkreises mit 5.304 DM Kapitalentschädigung und Heilverfahren für die verfolgungsbedingte, abgegrenzte Verschlimmerung eines Herzleidens für die Zeit vom 1. Januar 1942 bis zum 31. Januar 1947 entschädigt worden. Die weitergehende Klage hat das Berufungsgericht abgewiesen.

Es hat die Revision an den Bundesgerichtshof nicht zugelassen. Die nach § 220 Abs. 1 BEG zulässige sofortige

- 3 -

Beschwerde gegen diese Nebenentscheidung ist unbegründet.
Es liegt keiner der in § 219 Abs. 2 BGG umschriebenen
Gründe für die Zulassung der Revision vor.

Die Beschwerde beanstandet, daß das Berufungsgericht
es an einer ausreichenden Aufklärung des Sachverhalts habe
fehlen lassen. Selbst wenn das zutrifft, wirft die fehler-
hafte Anwendung des § 176 Abs. 1 BGG keine Rechtsfragen von
allgemeiner, über die Bedeutung des Einzelfalles hinausge-
hender Bedeutung auf. Der Umfang der Aufklärungspflicht be-
stimmt sich regelmäßig nach den Besonderheiten des Einzelfalles.
Das hat der Bundesgerichtshof schon mehrfach entschieden
(RzW 1998, 449 Nr. 44; 1961, 470 Nr. 42).



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

In Gegensatz zur Auffassung der Beschwerde hat das Berufungsgericht § 20 Abs. 2 in Verbindung mit § 15 Abs. 2 BEG richtig ausgelegt. Im Einklang mit den ärztlichen Sachverständigen Prof. Dr. Heymer und Dr. Schwabe hat es festgestellt, daß "mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit" die Freiheitsentscheidung und ihre Nachwirkungen für den nach dem 31. Dezember 1947 bestehenden Gesundheitsschaden ohne Einfluß waren. Die Widerlegung der Vermutung erfaßt auch die nach diesem Zeitpunkt bestehende Coronarinsuffizienz, wie der Berufsrichter weiterhin ausdrücklich festgestellt hat. Schließlich ist die Revision auch nicht deshalb zuzulassen, weil das Berufungsgericht nicht geprüft hat, ob dem Kläger die Mindestrente aus § 32 Abs. 2 BEG zusteht. Diese Frage stellt sich angesichts der Feststellungen des Berufungsgerichts nicht.

Da auch im übrigen keine Gründe vorliegen, die die Zulassung der Revision rechtfertigen können, muß die sofortige Beschwerde des Klägers mit der Kostenfolge aus § 225 Abs. 1 BEG, § 37 Abs. 1 ZPO zurückgewiesen werden.

Graf

Maaß